

Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (Alimentenbevorschussungsverordnung)

vom 14. Dezember 1999

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 42a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB)¹⁾,

verordnet:

I. Gegenstand der Bevorschussung

§ 1

Unterhaltsbeitrag

¹ Gegenstand der Bevorschussung sind die ab vollzogener Anmeldung fällig werdenden, laufenden Unterhaltsbeiträge für Kinder, welche

- a) in einem gerichtlichen Entscheid über den Unterhalt von Kindern,
- b) in einer aussergerichtlichen, durch die zuständige vormundschaftliche Behörde genehmigten Unterhaltsverpflichtung oder
- c) in einem ausländischen Rechtstitel aufgrund der internationalen Vereinbarungen über den Unterhalt von Kindern festgelegt sind.

² Kinderzulagen werden nicht bevorschusst.

§ 2

Abgrenzung

¹ Die Vorschüsse sind keine Sozialhilfeleistungen und erfolgen unabhängig davon.

² Bevorschusste Unterhaltsbeiträge können nur vom verpflichteten Elternteil zurückgefordert werden.

II. Voraussetzungen der Bevorschussung

§ 3

Verspätete Erfüllung

Als nicht rechtzeitig erfüllt gilt die Unterhaltsverpflichtung, wenn die berechtigte Person die bis zur Anmeldung fälligen Unterhaltsbeiträge trotz zumutbarer Vorkehren nicht oder nicht vollständig beibringen konnte.

§ 4

Berechtigung

Berechtigt zur Geltendmachung der Bevorschussung ist das Kind bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, wenn:

- a) das Kind bzw. der Elternteil, unter dessen Obhut es steht, in einer Gemeinde des Kantons Schaffhausen seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat,²⁾
- b) das Kind seinen Aufenthalt nicht im Ausland hat und
- c) die pflichtige Person nicht mit dem anderen Elternteil oder mit dem Kind im gleichen Haushalt lebt.

§ 5

Dauer der Anspruchsberechtigung

¹ Der Anspruch auf Bevorschussung besteht erstmals für den Monat, in dem das Gesuch bei der Durchführungsstelle eingereicht worden ist und die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Ausrichtung erfüllt sind.

² Er erlischt, wenn wenigstens eine der Voraussetzungen dahinfällt.

§ 6

Einkommens- und Vermögensgrenzen

¹ Der Anspruch auf Bevorschussung entfällt, wenn eine der folgenden Einkommens- und Vermögensgrenzen überschritten wird:

- a) Beim nicht verpflichteten alleinstehenden Elternteil:
 - Fr. 38'750.-- Bruttoeinkommen pro Jahr zuzüglich
 - 20% des erarbeiteten jährlichen Bruttoeinkommens zuzüglich

Fr. 5'750.-- für jedes von ihm unterhaltene Kind,

Fr. 40'000.-- Reinvermögen zuzüglich

Fr. 10'000.-- für jedes von ihm unterhaltene Kind.

Von dem Fr. 20'000.-- übersteigenden Reinvermögen wird 1/15 dem Einkommen zugerechnet.²⁾

b) Beim nicht verpflichteten verheirateten Elternteil:

Fr. 53'100.-- jährliches Bruttoeinkommen inklusive Einkommen des Partners zuzüglich

Fr. 5'750.-- für jedes von ihm unterhaltene Kind zuzüglich

Fr. 5'750.-- pro Kind des Partners, wenn es unter dessen Obhut steht, oder die effektiv geleisteten Unterhaltszahlungen an die Kinder, die nicht unter dessen Obhut stehen;

Fr. 90'000.-- Reinvermögen inklusive Vermögen des Partners zuzüglich

Fr. 10'000.-- für jedes von ihm oder dem Partner unterhaltene Kind.

Von dem Fr. 40'000.-- übersteigenden Reinvermögen wird 1/15 dem Einkommen zugerechnet.

c) Beim nicht verpflichteten in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Elternteil:

Fr. 24'500.-- Bruttoeinkommen zuzüglich

Fr. 5'750.-- für jedes von ihm unterhaltene Kind;

Fr. 40'000.-- Reinvermögen zuzüglich

Fr. 10'000.-- für jedes von ihm unterhaltene Kind.

Von dem Fr. 20'000.-- übersteigenden Reinvermögen wird 1/15 dem Einkommen zugerechnet.

d) Beim Kind:

Fr. 15'000.-- Bruttoeinkommen;

Fr. 20'000.-- Reinvermögen.

Von dem Fr. 20'000.-- übersteigenden Reinvermögen wird 1/15 dem Einkommen angerechnet.

² Die obenstehenden Einkommens- und Vermögensgrenzen gelten für einen Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 103,8 Punkten (Basis Mai 1993). Sie verändern sich per 1. Januar des folgenden Jahres aufgrund der Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise des laufenden Jahres, sofern diese mindestens ein Prozent beträgt. Grundlage für die Berechnung bildet der November-Index des laufenden Jahres. Das zuständige Departement teilt den Gemeinden jeweils die massgebenden Einkommens- und Vermögensgrenzen mit.

³ Zum Bruttoeinkommen gehören namentlich Erwerbseinkommen vor Abzug der Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungen, Kinderzulagen, Leistungen von privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungen, Ergänzungsleistungen, Vermögenserträge sowie erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge ohne Kinderunterhaltsbeiträge, um deren Bevorschussung nachgesucht wird. Nicht zu berücksichtigen sind öffentliche Sozialhilfeleistungen, freiwillige Zuwendungen Dritter und Stipendien.

§ 7

Ausnahmen

In begründeten Sonderfällen kann zugunsten der gesuchstellenden Person von § 6 abgewichen werden, namentlich wenn ausserordentliche finanzielle Verhältnisse (hoher Mietzins, Ausbildungs- oder Krankheitskosten, illiquide Vermögenswerte usw.) zu berücksichtigen sind.

§ 8

Verlust des Anspruchs

Die Bevorschussung entfällt ganz oder teilweise in Fällen von Missbräuchen, insbesondere wenn:

a) dem Kind zuzumuten ist, seinen Unterhalt voll oder teilweise aus eigenem Erwerb zu bestreiten;

b) in einem Eheschutzverfahren oder in einem Beschluss betreffend vorsorgliche Massnahmen die Anweisung an den Schuldner des Pflichtigen zu Direktzahlungen (Art. 177 ZGB) durchgesetzt werden kann;

c) die gesuchstellende Person absichtlich falsche Angaben macht.

III. Umfang der Vorschussleistungen

§ 9

Grundsatz

¹ Bevorschusst werden die im Schuldtitel gemäss § 1 festgelegten Unterhaltsbeiträge bis zum Betrag der höchsten einfachen Waisenrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung.

² Die auf ein Jahr aufgerechneten Vorschüsse dürfen zusammen mit dem übrigen Einkommen den sich aus § 6 ergebenden Grenzbetrag nicht überschreiten.

§ 10

Fremdplatzierung

Ist das Kind in einer Anstalt, einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht, erfolgt die Bevorschussung innerhalb der in § 9 festgelegten Grenzen nur bis zum Betrag, der zur Deckung des Kostgeldes einschliesslich der erforderlichen Nebenauslagen notwendig ist.

IV. Organisation und Verfahren

§ 11

Zuständige Stelle

Wo die Gemeinden nichts Abweichendes bestimmen, obliegt die Durchführung der Bevorschussung der Inkassohilfestelle am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes (Art. 42 EG zum ZGB).

§ 12

Anmeldung

¹ Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist vom Kind bzw. von dessen gesetzlichem Vertreter zu beantragen. Die nötigen Unterlagen sind beizubringen.

² Die Geltendmachung erfolgt durch Unterzeichnung einer Inkassovollmacht, wonach die zuständige Stelle ermächtigt wird, die rückständigen und die laufenden Unterhaltsbeiträge einzukassieren.

³ Der Unterhaltsanspruch geht mit allen Rechten gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB auf die Gemeinde über.

§ 13

Wahrheits- und Auskunftspflicht

¹ Die gesuchstellende Person ist zur wahrheitsgemässen Angabe der für die Beurteilung ihres Gesuches wesentlichen Verhältnisse sowie zur unaufgeforderten, unverzüglichen Orientierung über deren erhebliche Veränderung verpflichtet.

² Für unrechtmässig ausbezahlte Vorschüsse wird die gesuchstellende Person persönlich rückleistungspflichtig.

§ 14

Entscheid

¹ Nach Prüfung der Unterlagen trifft die Bevorschussungsstelle einen schriftlichen Entscheid über Ausrichtung und Umfang der Vorschüsse.

² Nach Ablauf eines Jahres überprüft die Bevorschussungsstelle von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen der Bevorschussung noch gegeben sind, und trifft einen neuen Entscheid.

³ Erhält die Bevorschussungsstelle von einer erheblichen Veränderung der massgeblichen Verhältnisse Kenntnis, trifft sie unverzüglich einen neuen Entscheid.

§ 15

Rechtsmittel

¹ Der Weiterzug von Entscheiden der Bevorschussungsstelle an den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

² Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates steht im Rahmen des Gemeindegesetzes das Rekursrecht an den Regierungsrat offen.

§ 16

Einzug der Unterhaltsbeiträge

¹ Die Bevorschussungsstelle trifft alle notwendigen Massnahmen, um von der pflichtigen Person die Unterhaltsbeiträge und Nebenkosten zu erlangen.

² Die Personal-, Sach- und Prozesskosten gehen, soweit sie nicht von der pflichtigen Person eingebracht werden können, zu Lasten der Gemeinde.

§ 17

Zahlungen an die berechnigte Person

¹ Die Vorschüsse werden monatlich, erstmals für die nach erfolgter Anmeldung fällig werdenden Unterhaltsbeiträge, an den gesetzlichen Vertreter des Kindes oder an das mündige Kind ausbezahlt. Zur Verhinderung der Zweckentfremdung und bei Platzierung des Kindes ausserhalb der eigenen Familie können die Zahlungen direkt an Dritte geleistet werden.

² Überschüsse, welche aus dem Inkasso rückständiger Unterhaltsbeiträge verbleiben, sind der berechtigten Person auszuzahlen.

§ 18

Rückforderung

Unrechtmässig bezogene Vorschussleistungen sind durch die Bevorschussungsstelle inklusive Zins unverzüglich zurückzufordern.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Sie ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 27. Dezember 1978.

Fussnoten:

Amtsblatt 2004, S. 1263, 1232

- 1) SHR 210.100.
- 2) Fassung gemäss RRB vom 17. August 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1203, S. 1232).